

# RS OGH 1988/6/28 15Os71/88 (15Os77/88), 13Os99/11z, 12Os100/18z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1988

## Norm

StPO §290 Abs2 A

StPO §366 Abs2 C

## Rechtssatz

Von einer Aufhebung des Schulterspruchs aufgrund einer nur zugunsten des Angeklagten ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde bleibt eine - im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot nicht mehr behebbare - Verweisung des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg unberührt.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 71/88

Entscheidungstext OGH 28.06.1988 15 Os 71/88

- 13 Os 99/11z

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 13 Os 99/11z

Gegenteilig; Beisatz: Das Verbot der reformatio in peius erstreckt sich nur auf das Straföbel und nicht auch auf das Adhäsionserkenntnis. (T1); Beisatz: Auch eine Verweisung nach § 366 Abs 2 StPO wird bei erfolgreich bekämpftem Schulterspruch beseitigt, und zwar ? wie im Fall des § 366 Abs 1 StPO ? auch ohne Anfechtung durch den Privatbeteiligten. (T2)

- 12 Os 100/18z

Entscheidungstext OGH 13.09.2018 12 Os 100/18z

Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0100510

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)